

## § 31 BImSchV 13 2021 — Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Stand: 15.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie, einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas: 7 mg/m<sup>3</sup>,

Stickstoffmonoxid und Stickstoff- dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 60 mg/m<sup>3</sup>,

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas: 150 mg/m<sup>3</sup>,

2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub bei Einsatz von

Hochofengas oder Koksofengas: 10 mg/m<sup>3</sup>,

sonstigen gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff: 5 mg/m<sup>3</sup>,

b) Kohlenmonoxid bei Einsatz von

Erdgas: 50 mg/m<sup>3</sup>,

Hochofengas oder Koksofengas: 100 mg/m<sup>3</sup>,

sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 80 mg/m<sup>3</sup>,

Stickstoffmonoxid und Stickstoff- dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 85 mg/m<sup>3</sup>,

d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von

Flüssiggas: 5 mg/m<sup>3</sup>,

Erdgas: 35 mg/m<sup>3</sup>,

Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50 Prozent: 200 mg/m<sup>3</sup>,

Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent: 300 mg/m<sup>3</sup>,

sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 35 mg/m<sup>3</sup>,

3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten darf für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 200 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW

1. bei Einsatz von Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50 Prozent ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert, 160 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 320 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,

2. bei Einsatz von Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert, 200 mg/m<sup>3</sup> für den

Tagesmittelwert und 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

Abweichend von Satz 1 darf bei 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert, 135 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 270 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 darf bei bestehenden Anlagen, die andere gasförmige Brennstoffe als Erdgas, Hochofengas oder Koksofengas einsetzen, bei einer Feuerungswärmeleistung

1. bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 300 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
2. von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 200 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,

wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet.

Zitiervorschlag: § 31 BImSchV 13 2021

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BImSchV%2013%202021/31>